

369

## Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“

Vom 15.07.1999

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Gemarkung Oberbösa der Gemeinde Oberbösa und in der Gemarkung Göllingen der Gemeinde Göllingen im Kyffhäuserkreis gelegenen Waldflächen des Oberbösaer Gemeindewaldes und des Göllinger Gemeindewaldes im „Staatsforst Seega“ sowie an den „Kahlen Berg“ angrenzende Offenlandflächen werden im Bereich des „Kahlen Berges“, des „Kuhberges“, des „Spitalsberges“ und des „Hörnskenberges“ unter der Bezeichnung „Kahler Berg – Kuhberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet enthält die Flächen- naturdenkmale „Am Kahlen Berg“ und „Silberdistel-Kalkmagerasen“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 204,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 und 02, Kartenblatt 01 im Maßstab 1:2 500 und Kartenblatt 02 im Maßstab 1:5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des Gebietes

Das Naturschutzgebiet umfasst neben dem Kahlen Berg und dem Kuhberg die Bereiche des Spitalsberges und des Hörnskenberges am Steilabfall des Wellenkalkes der östlichen Hainleite. Die ausgeprägte Karsthydrologie führt zur Dominanz trockener bis sehr trockener Standorte. Die Vegetation des Gebietes wird durch alt- und totholzreiche Buchenwaldbestände, deren Ausprägung die naturräumlichen Gegebenheiten repräsentiert, sowie durch artenreiche Laubholzbestände mit den Hauptbaumarten Traubeneiche und Hainbuche mit einem förderwürdigen Niederwald- beziehungsweise Mittelwaldcharakter gekennzeichnet. Unterbrochen oder gesäumt werden die Waldflächen von unterschiedlichen kleineren Offenlandflächen wie Magerrasen und Felsstrukturen. Das Gebiet dient einer

großen Anzahl an biotopgebundenen, seltenen, gefährdeten sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensgrundlage. Die herrschenden Bedingungen begünstigen die Besiedelung des Gebietes durch Tierarten, welche die Habitatdiversität wenig gestörter, großräumig zusammenhängender, strukturreicher Waldbestände beanspruchen sowie durch Vogelarten, die auf Felsbereiche als Brutstätten angewiesen sind. Darüber hinaus ist der Reichtum an Orchideenarten, insbesondere zahlreiche Arten verschiedener Waldbiotoptypen, eine hervorragende Qualität des Gebietes.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Bereich nachhaltig zu sichern,
2. für den Naturraum repräsentative sowie gefährdete Waldgesellschaften wie Blaugras-Buchenwälder, Waldgersten-Buchenwälder, Orchideen-Buchenwälder, Linden-Ahorn-Schutthangwälder und Eichen-Hainbuchenwälder trocken-warmer Standorte zu schützen,
3. auf geeigneten Flächen Niederwald- oder Mittelwaldbestände wegen ihrer Artenvielfalt und als historische Waldnutzungsformen zu fördern sowie kleinflächig lichte Kiefernbestände insbesondere als Orchideenstandorte zu erhalten,
4. Saumbiotope wie innere und äußere Waldränder zu fördern,
5. die Vegetation der Offenlandbereiche, insbesondere Waldwiesen, Kalkmagerrasen und Kalkfelsfluren, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
6. Reproduktionsstätten von Ameisen unter anderem wegen der Bedeutung dieser Tiere als Bestandteil der Nahrung verschiedener Spechtarten zu erhalten,
7. das Potential des Gebietes für die Besiedelung oder Nutzung durch Tier- und Pflanzenarten, die auf alt- und totholzreiche sowie vielfältig strukturierte Waldbestände angewiesen sind, darunter Säugetierarten mit spezialisierten Habitatansprüchen, zu fördern,
8. das Gebiet als Nahrungs-, Brut- und Überwinterungshabitat für teilweise hochgradig gefährdete Vogelarten zu sichern und insbesondere die Voraussetzung für die Besiedelung des Gebietes mit Arten der Eulen und Spechte zu erhalten,
9. die hohe Zahl der Orchideenarten unter anderem durch den Erhalt der vielfältigen Waldgesellschaften zu sichern.

### § 3

#### Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen und oberirdische Gewässer, auch wenn diese nur zeitweise Wasser führen, durch Entnehmen und Ableiten von Wasser oder in sonstiger Weise zu verändern,
6. den Grundwasserstand zu verändern sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. zu düngen,
12. Biozide anzuwenden,
13. zu kalken, Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
14. Dauergrünland umzubrechen und die Vegetation von Trockenrasen zu beeinträchtigen,
15. Weidevieh zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen sowie jagdliche Ansitzeinrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
17. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen, Nadelgehölze anzupflanzen sowie Schmuckreisigkulturen anzulegen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese im Gebiet abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. im Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege Rad zu fahren,
4. im Gebiet außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten,
5. im Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der entsprechend markierten Loipen oder Pisten Wintersport zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern, Flugsport aller Art auszuüben sowie Flug- oder Fahrzeugmodelle zu betreiben,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde bei der Ausübung der Hüteschafhaltung und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 7,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 850 bis 852 der Flur 11 der Gemarkung Göllingen der Gemeinde Göllingen in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 14,
2. die Beweidung auf den Flurstücken 853 bis 860 der Flur 11 der Gemarkung Göllingen der Gemeinde Göllingen mit Schafen und Ziegen als Hutung; im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde dürfen außerdem Koppeln und Pferche eingerichtet werden,
3. Maßnahmen zur Wiederherstellung oder traditionellen Nutzung von Niederwald- und Mittelwaldbeständen in einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Bereichen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 19,

4. auf den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Flächen die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit einem maximalen Umfang der jeweiligen Schlagfläche von 0,5 ha sowie das Nachpflanzen mit einheimischen Gehölzen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 17 und 19,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den nicht unter § 4 Nr. 3 oder 4 der Verordnung fallenden Flächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 17, 18 und 19,
6. die Zwischenlagerung aufgearbeiteter Baumstämme auf Ausformungsplätzen; die darüber hinausgehende Holzlagerung bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. Standortänderungen der vorhandenen transportablen Ansitzeinrichtungen, die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; verboten bleibt der Abschuss von wildfarbenen Katzen; die Neuerrichtung und Standortänderungen von sonstigen Ansitzeinrichtungen, alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes und die Anlage von Einrichtungen zur Ablenkung des Wildes von im Schutzzweck verankerten Schutzgütern bedürfen jeweils des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. die Anlage und die Wartung von Einrichtungen zum Schutz von Ameisen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes oder aus wissenschaftlichen Gründen von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten, angewiesenen oder genehmigten Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen oder Nutzungsextensivierungen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben und Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung und Markierung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

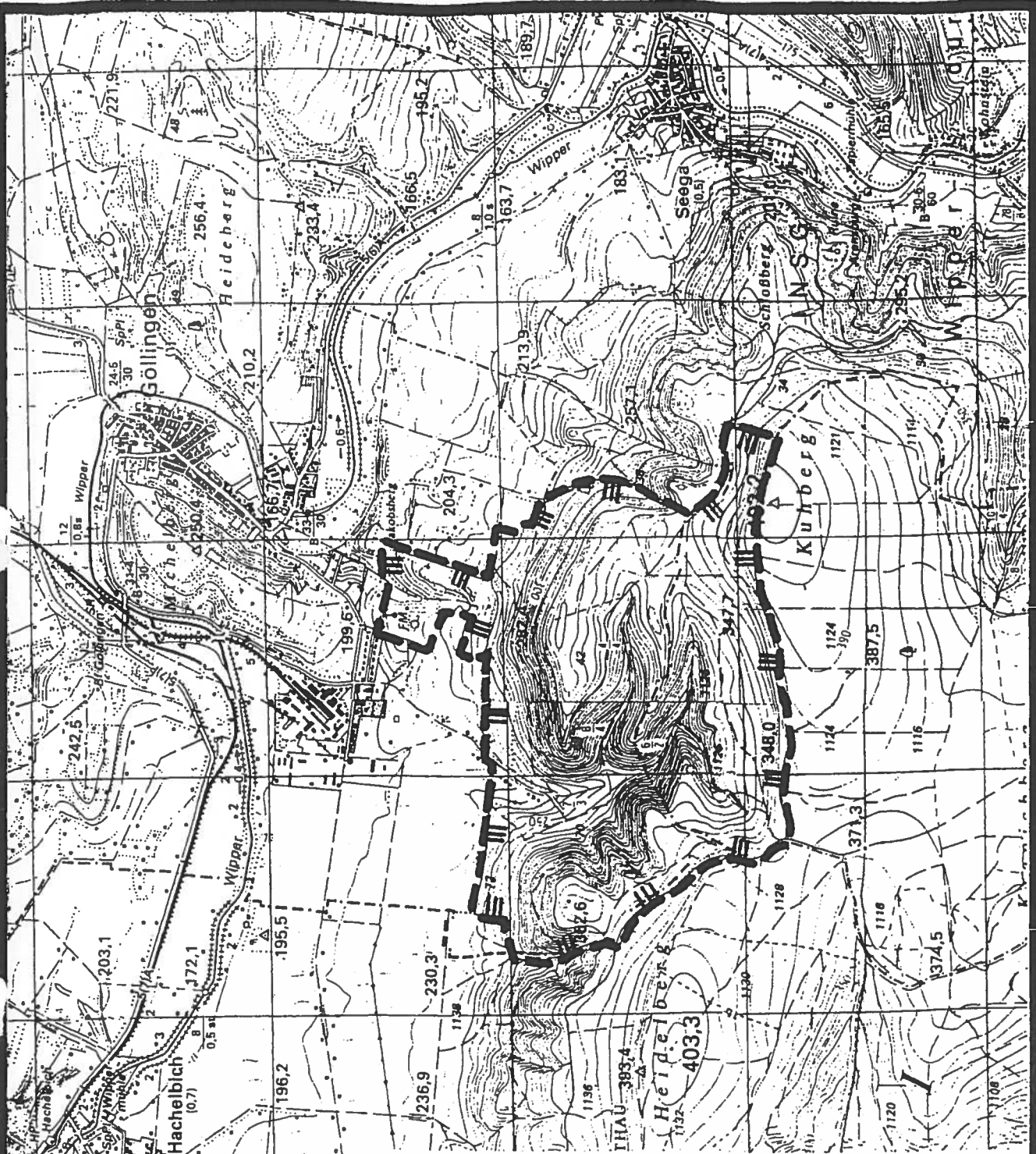
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 15.07.1999	Für die jagdlichen Regelungen Oberhof, 14.07.1999
Landesverwaltungsamt Die Präsidentin	Landesforstdirektion Der Leiter
Ecker	Trauboth

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 15.07.1999  
Az.: 601.14-8512.02-319  
ThürStAnz Nr. 32/1999 S. 1806-1809



Übersichtskarte  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 "Kahler Berg - Kühberg"  
 im Kyffhäuserkreis  
 vom 15.07.1999  
 Größe: 204,4 Hektar

Kartengrundlage:  
 Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000  
 4631, 4632  
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
 Landesvermessungsamtes,  
 Genehmigungs-Nr. 003 474/94

Gebietsbereich A &  
 Schutzwandlung

Für die jagdlichen  
 Regelungen  
 Weimar, 15.07.1999 Oberhof, 14.07.1999  
 Landesverwaltungsamt  
 Die Präsidentin  
 Landesforstdirektion  
 Der Leiter  
 Ecker  
 Trauboth